Zusammenfassung der Entscheidung:

- Nach § 18a Abs. 1 S. 1 BAföG ist der Darlehensnehmer auf Antrag von der Rückzahlungsverpflichtung freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.040,00 € (Anmerkung: seit dem 01.10.2010 beträgt der Betrag 1.070,00 €) nicht übersteigt.
- 2. Was unter Einkommen zu verstehen ist, bestimmt sich nach § 21 BAföG.

3. Berechnung des Einkommens: Bruttoeinkommen

abzüglich Werbungskosten

abzüglich Steuern

abzüglich Pauschbetrag nach § 21 Abs. 2 BAföG



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

25 K 462/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50735 Köln,

Beklagte,

wegen Ausbildungs- und Studienförderungsrechts; hier: Freistellung

hat die 25. Kammer

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung

vom 20. Juli 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin.

- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin erhielt im Zeitraum von 1980 bis 1987 Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Mit Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (FRB) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 23.02.1991 wurden die Darlehensschuld auf 38.184,00 DM, die Förderungshöchstdauer auf September 1986 und der Rückzahlungsbeginn auf den 31.10.1991 festgesetzt.

Nach Rückzahlungsbeginn nahm die Klägerin zunächst die Tilgung des Darlehens auf, wurde jedoch in der Folgezeit wegen zu geringen Einkommens von der Rückzahlungsverpflichtung zeitweise freigestellt und zwar zuletzt mit Bescheid des BVA vom 02.06.2008 für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 30.06.2009.

Am 20.07.2009 beantragte die zwischenzeitlich in Rom wohnhafte Klägerin ihre weitere Freistellung. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie neben Einnahmen von ca. 250,00 € aus einer bescheidenen Praxis nur über Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Rahmen eines hausärztlichen Notfalldienstes (24 Wochenstunden) verfüge. Sie habe erhebliche laufende Ausgaben und sei bei verschiedenen Banken hoch verschuldet. Ihre fälligen Steuern und Rentenversicherungspflichtbeiträge habe sie nicht entrichten können. Außerdem lebe ihr im Jahre 1970 geborener Sohn nach einem schweren Unfall wieder in ihrem Haushalt.

Mit Bescheid vom 16.09.2009 lehnte das BVA die Freistellung der Klägerin von der Rückzahlungsverpflichtung für die Zeit ab 01.07.2009 ab. Zur Begründung führte es aus, das monatliche Einkommen der Klägerin überschreite den für die Klägerin geltenden Freibetrag von 1.040,00 € um mehr als die Rückzahlungsrate. Die Klägerin verfüge ausweislich der vorgelegten Verdienstbescheinigungen betreffend ihre ärztliche Notdiensttätigkeit über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.132,00 €. Hieraus errechne sich nach Abzug der Werbungskostenpauschale von 76,67 € nach § 9a EStG ein verfügbares Einkommen von 2.055,33 €. Die von der Klägerin geltend gemachten

- 3 -

zusätzlichen Belastungen führten weder zu einer Anhebung des Freibetrages noch minderten sie nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen das Einkommen.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 27.09.2009 Widerspruch ein, den das BVA mit Widerspruchsbescheid vom 22.12.2009 zurückwies.

Am 26.01.2010 hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben.

Sie trägt vor:

Die Ablehnung der Freistellung sei rechtswidrig.

Es müsse ihr jährlich zu versteuerndes Nettoeinkommen laut Steuererklärung als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Ausweislich der Steuererklärung für 2008 habe sie über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 7.110,00 € verfügt. Dies entspreche einem Monatseinkommen von 592,50 €. Hinzu kämen Einnahmen von ca. 100,00 € netto aus ihrer in der Wohnung betriebenen kleinen Privatpraxis. In die Steuererklärung seien die monatliche Miete von 734,00 €, Nebenkosten von 62,00 € und Heizungskosten von 97,00 € zu 50 % eingeflossen. Dies bedeute, dass die anderen 50 % (446,50 €) sowie zusätzliche weitere Kosten für Telefon, Strom und Gas, Beiträge für Versicherungen und Berufsverbände von den verbliebenen Nettoeinkünften bezahlt werden müssten. Von diesen müsse sie auch ihren im Jahre 1970 geborenen Sohn mit unterhalten, der nach einem schweren Unfall wieder in ihrem Haushalt lebe.

Ferner sei zu berücksichtigen, dass sie für ihre Notarzttätigkeit, die außerhalb Roms stattfinde, einen privaten PKW benötige, für den sie monatliche Leasingraten in Höhe von 413,97 € zu entrichten habe. Außerdem müsse sie die Benzinkosten von monatlich ca. 160,00 € jeweils für 2 Monate vorstrecken. Weiterhin sei sie verpflichtet – von ihr selbst zu zahlende - Kurse für ihre Weiterbildung als Ärztin zu belegen, da sie andernfalls ihre Approbation verliere.

Desweiteren habe sie am 25.01.2008 eine Fraktur des Sprunggelenkes erlitten, weshalb sie 3 Monate lang nicht über Einkünfte verfügt habe. Infolgedessen hätten die Banken ihre Kleinkredite gekündigt.

Im Übrigen sei sie bereits seit längerem bei verschiedenen Banken hoch verschuldet und habe fällige Steuern und Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 1.233,24 € für 2008 und 1.286,96 € für 2009 nicht entrichtet.

- 4 -

Schließlich habe sie auch in Deutschland hohe Steuerschulden und im Oktober 2003 gegenüber dem Finanzamt Freiburg die eidesstattliche Versicherung wegen Zahlungsunfähigkeit abgegeben.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des BVA vom 16.09.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.12.2009 zu verpflichten, die Klägerin für die Zeit ab dem 01.07.2009 von der Rückzahlungsverpflichtung freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor.

Die Klägerin habe ausweislich der von ihr vorgelegten Verdienstbescheinigungen über ein Bruttogehalt von mindestens 3.116,23 € (Juli 2009) verfügt. Hiervon könnten nach § 21 Abs. 2a BAföG die Werbungskostenpauschale von 76,67 €, der Pauschbetrag von 21,5 % des Bruttoeinkommens (669,99 €) und die ausweislich der Verdienstbescheinigungen tatsächlich gezahlten Steuern in Höhe von 797,13 € in Abzug gebracht werden. Danach verbliebe der Klägerin ein Betrag von 1.572,26 €, wobei die Einnahmen aus der privaten Praxis nicht berücksichtigt worden seien. Für den erwachsenen Sohn der Klägerin könne kein Kinderfreibetrag mehr berücksichtigt werden, da er das 25. Lebensjahr vollendet habe. Selbst bei Berücksichtigung von Fahrtkosten in Höhe von 144,00 € (8 x 60 km x 0,30 €) und der Ausgaben für Ärztehaftpflicht und ärztliche Fortbildungen in Höhe von monatlich 100,52 € als Werbungskosten sei die Freibetragsgrenze nicht unterschritten.

Die zusätzlichen Belastungen der Klägerin könnten lediglich im Rahmen einer Stundungsentscheidung Berücksichtigung finden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

- 5 -

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Klage ist unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung ab dem 01.07.2009 nach §§ 18 a, 21 BAföG in der hier maßgeblichen Fassung vom 23.12.2007 (BGBI. I, 3254).

Nach § 18a Abs. 1 S. 1 BAföG ist der Darlehensnehmer auf Antrag von der Rückzahlungsverpflichtung freizustellen, soweit sein Einkommen monatlich den Betrag von 1.040,00 € nicht übersteigt. Was unter Einkommen zu verstehen ist, bestimmt sich nach § 21 BAföG, wobei die Berechnung des Einkommens eines Einkommensbeziehers mit ständigem Wohnsitz im Ausland in § 21 Abs. 2a BAföG geregelt ist. Nach § 21 Abs. 2a Satz 2 und 3 BAföG ist zunächst das Bruttoeinkommen zu ermitteln, von dem sodann die Werbungskosten (mindestens die Pauschbeträge nach § 9a EStG) in Abzug zu bringen sind; die verbleibende Summe ist sodann um die gezahlten Steuern und den nach § 21 Abs. 2 BAföG zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung zu vermindern. Hinsichtlich des Pauschbetrages ist die Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin ausweislich der vorgelegten Gehaltsbescheinigungen als rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin einzustufen ist, sodass der Pauschbetrag sich nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bestimmt (21,5 % der Summe der positiven Einkünfte).

Nach diesen Vorgaben überstieg das monatliche Einkommen der Klägerin im Jahre 2009 den Freibetrag von 1.040,00 €.

Das Gericht legt dabei zunächst ebenso wie die Beklagte nicht die für den vorliegend in Rede stehenden Freistellungszeitraum unmaßgeblichen Einkommensverhältnisse der Klägerin im Jahre 2008, sondern das niedrigste von der Klägerin für 2009 nachgewiesene monatliche Bruttogehalt (Juli 2009) in Höhe von 3.116,23 € zugrunde. Hiervon sind 144,00 € Fahrtkosten (8 x 60 km x 0,30 €) und 100,52 € für Ärztehaftpflicht

- 6 -

(21,19 €), Berufsverbandsbeiträge (19,33 €) und Fortbildungen (60,00 €) als Werbungskosten (s. Schriftsatz der Klägerin vom 01.06.2010), d.h. insgesamt 244,52 € in Abzug zu bringen, so dass sich ein verbleibendes Einkommen von 2.871,71 € errechnet.

Dieser Betrag ist nach § 21 Abs. 2a Satz 3 BAföG um die (laut Gehaltsabrechnung Juli 2009) tatsächlich gezahlten Steuern in Höhe von (IRPEF: 765,31 €, ADD.REG.IRPEF: 34,91 €, Add. Comunale: 11,30 € und ADD. Comunale: 4,57 € =) 816,09 € zu mindern, so dass sich ein Betrag von 2.055,62 € ergibt.

Bei Abzug des Pauschbetrages nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 BAföG in Höhe von (21,5 % von 3.116,23 € =) 669,99 € ergibt sich sodann ein zugrunde zu legendes monatliches Einkommen der Klägerin in Höhe von 1.385,63 €, welches den Freibetrag von 1.040,00 € deutlich übersteigt.

Die von der Klägerin geltend gemachten weiteren Belastungen können angesichts der zwingenden gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat bei der Gestaltung sozialer Leistungen einen weiten verfassungsrechtlichen Spielraum, der durch die dargestellten Pauschalisierungen nicht überschritten wird. Wenn eine Freistellung nach § 18 a BAföG ausscheidet, aus besonderen Gründen des Einzelfalles das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen aber dennoch nicht zur Zurückzahlung ausreicht, besteht die Möglichkeit der Stundung nach § 59 Bundeshaushaltsordnung.

Schließlich hat die Beklagte auch zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung des Freibetrages um einen Kinderfreibetrag ausscheidet, weil der Sohn der Klägerin das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- 7 -

- 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Knechtges

aftsstelle

VG-Beschäftigte *
als Urkundsbeamting

Ausaefertiat